



Brüssel, den 21. September 2021
(OR. en)

11906/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0044(NLE)**

**AVIATION 237
RELEX 772
COREE 3**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über bestimmte Aspekte von Flugdiensten – Annahme

1. Die Kommission hatte im Juni 2003 ein Mandat erhalten, mit dem sie ermächtigt wurde, Verhandlungen mit der Republik Korea aufzunehmen, um die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und der Republik Korea mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen. Das genannte Abkommen ist das Ergebnis dieser Verhandlungen.
2. Am 21. Februar 2019 hat die Kommission dem Rat ihre Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung bzw. den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über bestimmte Aspekte von Flugdiensten (Dok. 6820/19 bzw. 6816/19) vorgelegt.
3. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Korea andererseits wurde vom Rat am 24. April 2020 angenommen. Das Abkommen wurde am 25. Juni 2020 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.

4. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens wurde am 5. Mai 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.¹
 5. Das Europäische Parlament hat dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens am 15. September 2021 zugestimmt.
 6. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5210/21) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-

¹ ABl. L 142 vom 5.5.2020, S. 1.

Erklärung des Rates

In Bezug auf ähnliche, bereits mit anderen Drittländern abgeschlossene Abkommen über bestimmte Aspekte von Flugdiensten, die unter den Beschluss des Rates vom 5. Juni 2003 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Drittländern über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen durch ein Gemeinschaftsabkommen aufzunehmen, fallen, ist es angemessen, dass das Abkommen mit der Republik Korea über bestimmte Aspekte von Flugdiensten allein von der Union geschlossen wird. Dieselben Erwägungen würden für ähnliche künftige Abkommen gelten, sofern sie in Übereinstimmung mit dem genannten Beschluss und innerhalb seiner Grenzen geschlossen werden.

Der vorliegende Beschluss stellt für die Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf die etwaige laufende oder künftige Aushandlung oder die Unterzeichnung oder den Abschluss anderer als der oben genannten internationalen Abkommen keinen Präzedenzfall dar und lässt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten unberührt.
